

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/90 DER KOMMISSION

vom 22. Juni 1990

zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 8 300 Tonnen Brotweizen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 des Rates vom 23. Mai 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89⁽⁴⁾, erfolgt die Abgabe von Getreide, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet, durch Ausschreibung.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87⁽⁶⁾, legt das Verfahren und die Bedingungen für die Abgabe des Getreides im Besitz der Interventionsstelle fest.

Angesichts der gegenwärtigen Marktlage ist es angebracht, eine Dauerausschreibung zu eröffnen, um zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1990/91 8 300 Tonnen Brotweizen im Besitz der niederländischen Interventionsstelle ausführen zu können.

Die vorgesehene Ausschreibung zur Ausfuhr von Interventionsbeständen ist insofern ein Sonderfall, als sie zu Ende des Wirtschaftsjahres im Juni 1990 eröffnet wird, die betreffenden Lieferungen jedoch erst zu Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, d. h. zwischen dem 1. Juli und 31. August 1990, erfolgen können. Es ist daher angezeigt, von der in Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 vorgesehenen Frist von höchstens einem Monat zwischen der Absendung der Zuschlagserklärung und der Bezahlung sowie von Artikel 16 zweiter Unterabsatz derselben Verordnung abzuweichen, dessen Anwendung dazu führen würde, daß der Gebotspreis bereits bei der Abnahme des Weizens im Juli durch monatliche Zuschläge erhöht würde, obwohl die Ausfuhr frühestens zu diesem Zeitpunkt möglich ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die niederländische Interventionsstelle kann unter den in der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten Bedingungen eine Dauerausschreibung für die Ausfuhr von 8 300 Tonnen Brotweizen aus ihren Beständen vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 8 300 Tonnen Brotweizen, der nach allen Drittländern mit Ausnahme der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt werden kann. Die Ausfuhr muß zwischen dem 1. Juli und dem 31. August 1990 erfolgen.

(2) Die Gebiete, in denen die 8 300 Tonnen Brotweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 bis zum 31. August 1990.

(2) Die im Rahmen dieser Ausschreibung eingereichten Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie von einer schriftlichen Erklärung begleitet werden, der zufolge die Ausfuhr in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August 1990 erfolgen wird. Den Geboten dürfen keine Ausfuhrlicenzanträge gemäß Artikel 44 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission⁽⁷⁾ beigefügt sein.

Artikel 4

(1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Frist für Angebote im Rahmen der ersten Teilausschreibung auf den 27. Juni 1990, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), festgesetzt.

(2) Angebote für die folgenden Teilausschreibungen können jeweils bis Mittwoch, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), eingereicht werden.

(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 18. Juli 1990, 13.00 Uhr (Brüsseler Zeit), aus.

(4) Die Angebote sind bei der niederländischen Interventionsstelle einzureichen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1989, S. 22.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

Artikel 5

Der Zuschlagsempfänger bezahlt das Getreide vor Abnahme. In Abweichung von Artikel 16 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 muß jedoch die Frist von höchstens einem Monat zwischen der Absendung der in Artikel 15 derselben Verordnung genannten Zuschlagserklärung und der Bezahlung nicht eingehalten werden.

In Abweichung von Artikel 16 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 entspricht der für die Ausfuhr zu zahlende Preis dem Gebotspreis, wenn die Abnahme im Juli 1990 erfolgt. Der Preis erhöht sich um einen monatlichen Zuschlag, wenn die Abnahme im August 1990 erfolgt.

Artikel 6

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 wird die Kautions

gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c) derselben Verordnung nur freigegeben, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß die Ausfuhr zwischen dem 1. Juli und 31. August 1990 erfolgt ist.

Artikel 7

Die niederländische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens zwei Stunden nach Ablauf der Einreichungsfrist die eingegangenen Angebote mit. Diese Angebote müssen gemäß dem Schema in Anhang II übermittelt werden.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I*(in Tonnen)*

Lagerort	Menge
Groningen	5 254
Flevoland	3 014

ANHANG II

Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 8 300 Tonnen Brotweizen aus Beständen der niederländischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 1700/90)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Nummer der Partie	Menge (in Tonnen)	Angebotspreis (in ECU/t) (¹)	Zuschläge (+) Abschläge (-) (in ECU/t) (zur Erinnerung)	Handelskosten (in ECU/t)	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

(¹) Dieser Preis enthält die Zu- oder Abschläge betreffend die Partie, auf die sich das Angebot bezieht.